

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0449/V

Eitorf, den 17.05.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Marius Röhnisch

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 31.05.2022
Mobilität und Klimaschutz

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13, Campingplatz Happach, 2. Änderung, gleichzeitig 60. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 a (3) BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Der vorliegende, auf der Grundlage der zuvor gefassten Einzelbeschlüsse, geänderte und ergänzte Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit ihren Anlagen hierzu, wird zum Zwecke der erneuten Auslegung gem. §4a BauGB anerkannt.
2. Der Entwurf der Planurkunde inkl. Text und Begründung mit ihren Anlagen werden erneut – unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen öffentlich ausgelegt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 24.08.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13, Campingplatz Happach, 2. Änderung und die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde zwischen dem 26.10.2021 und dem 10.11.2021

durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand zwischen dem 14.10.2021 und dem 29.11.2021 statt.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat am 15.02.2022 die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne beschlossen. Die Offenlage (gemäß §3(2) BauGB und § 4 (2) BauGB) erfolgte zwischen dem 20.04.2021 und dem 19.05.2021. Ausgelegen haben die Planentwürfe einschließlich Begründungen, textliche Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wie Artenschutzprüfung Stufe I, FFH-Vorprüfung und Umweltberichte zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden unter den vorangegangenen TOPs in der Ausschusssitzung abgewogen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.04.2022 nach § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme vorgetragen, die eine erneute Offenlage notwendig machen:

- Bezirksregierung Köln, Stellungnahme vom 02.05.2022
- Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 16.05.2022

Weitere Stellungnahmen sind von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

- Tele Columbus Betriebs GmbH, Stellungnahme vom 20.04.2022
- Rhein-Sieg netz GmbH, Stellungnahme vom 21.04.2022
- Wahnbachtalsperrenverband, Stellungnahme vom 24.04.2022
- Ampirion GmbH, Stellungnahme vom 22.04.2022
- Gemeindewerke Eitorf, Stellungnahme vom 26.04.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 26.04.2022
- Wasserverband vom 27.04.2022
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Gewässerentwicklung, Stellungnahme vom 09.05.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 13.05.2022

Seitens der Öffentlichkeit gingen während der Offenlage keine Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt ein.

§ 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt, dass der Entwurf des Bauleitplans grundsätzlich erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen ist, wenn er nach der Auslegung geändert oder ergänzt worden ist. Das Auslegungsverfahren ist dann uneingeschränkt nach § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen und es sind die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden erneut einzuholen. Von der erneuten Auslegung kann nur abgesehen werden, wenn durch die Änderungen oder Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Voraussetzung ist hier nicht mehr gegeben.

Die Anregungen machen eine Anpassung der Umweltberichte notwendig. Zudem werden die Darstellungen im Flächennutzungsplan abgeändert.

Da seitens des Ausschusses für Stadtentwicklung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz empfohlen wurde, den Anregungen der Bezirksregierung Köln zu entsprechen, muss der Bebauungsplan erneut öffentlich ausgelegt werden.

Anlage(n) (ausschließlich im RIS)

Anlage 1: Planentwurf FNP
Anlage 2: Planentwurf B-Plan
Anlage 3: Begründung FNP
Anlage 4: Begründung B-Plan